

SATZUNGEN DES NIEDERÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-VERBANDES

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen "Niederösterreichischer Fußball-Verband" (NÖFV) und hat seinen Sitz in St. Pölten. Er bezweckt die Organisation und Förderung des Fußballsportes in Niederösterreich auf gemeinnütziger Basis, mit dem Ziele der körperlichen Ertüchtigung der Angehörigen seiner Mitgliedsvereine, insbesondere der Jugend.

Diesen Zweck sucht er zu erreichen, vor allem durch

- a) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und anderen Institutionen,
- b) Regelung und Überwachung des gesamten Spielbetriebes,
- c) Durchführung von Länder- und Auswahlspielen,
- d) sportliche und wirtschaftliche Unterstützung der Verbandsangehörigen,
- e) Veranstaltung von sportlichen und geselligen Zusammenkünften,
- f) Führung einer Sportschule,
- g) Veröffentlichungen in Medien und regelmäßige Information der Verbandsangehörigen,
- h) Abhaltung von Kursen.

§ 2 Mitgliedschaft beim ÖFB

Der NÖFV ist ein ordentliches Mitglied des Österreichischen Fußball-Bundes (ÖFB) und verpflichtet, dessen Satzungen zu beachten.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Geldmittel werden aufgebracht aus

- a) Beitrittsgebühren, Verbandsbeiträgen und sonstigen Abgaben der Verbandsangehörigen, deren Höhe vom Vorstand mit Vierfünftelmehrheit festgesetzt wird,
- b) den Erträgen der Verbandsveranstaltungen,
- c) Geldstrafen und sonstige Zahlungsvorschreibungen, die über Verbandsangehörige verhängt werden, und
- d) Spenden, sonstigen Zuwendungen und Erträgen.

§ 4 Ordentliche Verbandsmitglieder

(1) Ordentliche Verbandsmitglieder sind die Verbandsvereine. Politische und konfessionelle Betätigung eines Vereines ist kein Hindernis seiner Mitgliedschaft, insofern er den Fußballsport betreibt und seinen Sitz innerhalb des Landes Niederösterreich hat oder vom ÖFB angeschlossen wurde, doch ist die Zugehörigkeit zu einem anderen Sportverband, dessen Tendenzen jenen des NÖFV widerstreben, mit der Mitgliedschaft beim NÖFV unvereinbar.

(2) Mitglieder des Verbandes können nur Vereine sein, welche die Satzungen des ÖFB und des NÖFV und die von allen satzungsmäßigen Instanzen gefaßten Beschlüsse anerkennen, und deren Satzungen die nachstehenden Bestimmungen sinngemäß enthalten:

2 – bestätigt von der Hauptversammlung am 2. März 2002 und genehmigt von der Sicherheitsdirektion/
zusätzliche Vorstandsbeschlüsse sind rot gekennzeichnet ...

a) Das aktive und passive Wahlrecht von Vereinsmitgliedern, die Nichtamateure und Vertragsamateure im Sinne des Regulativs des ÖFB sind, ruht für die Zeit dieser Vertragsverhältnisse. Gleiches gilt für Mitglieder des Vereines, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen oder für ihre Tätigkeit für den Verein eine regelmäßige Zuwendung erhalten, die den Betrag der Auslagensätze bzw. die jeweilige Geringfügigkeitsgrenze (nach dem ASVG) übersteigt.

b) Führung des Vereines nach gemeinnützigen Grundsätzen.

c) Widmung des Vereinsvermögens für einen genau bezeichneten gemeinnützigen Zweck im Falle der Vereinsauflösung.

(3) Außer der Erfüllung der in den Abs. 1 und 2 aufgezählten Bedingungen ist zur Aufnahme noch erforderlich

a) die Vorlage der vereinsbehördlichen Genehmigung und der Vereinssatzungen,

b) die Bekanntgabe des Vereinsvorstandes,

c) ein vorschriftsgemäßer, kommissionierter Sportplatz,

d) die namentliche Bekanntgabe von mindestens 25 Spielern, die für den Verein sofort angemeldet werden können, und

e) die Entrichtung der Beitrittsgebühr.

(4) Die Neuaufnahme von Verbandsvereinen erfolgt durch das Präsidium. Gründe der Ablehnung müssen nicht bekanntgegeben werden.

(5) Vereine, deren Aufnahme abgelehnt wurde, haben das Recht der Berufung an den Vorstand.

(6) Die Beiträge der Verbandsvereine gemäß § 3 lit. a sind monatlich bis zum 15. zu entrichten. Die Fälligkeit von Abgaben für besondere Bewerbe und Veranstaltungen richtet sich nach den für diese Bewerbe (Veranstaltungen) geltenden Beschlüssen des Vorstandes. Alle sonstigen Verbindlichkeiten finanzieller Art sind 14 Tage nach Verlautbarung in den "Offiziellen Nachrichten" zur Zahlung fällig; für den Lauf der Frist ist § 30 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(7) Verbandsvereine sind bei Nichterfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen (Forderungen des NÖFV jeglicher Art) mit Ablauf der Zahlungsfrist oder eines vom Vorstand festgelegten Termines gesperrt (Spielverbot);

Die Sperre ist zu verlautbaren. Mit dem Tag der Zahlung erlischt die Sperre. Vereine, die aufgrund dieser Bestimmungen länger als drei Monate gesperrt sind, können durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.

(8) Über Ansuchen um Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) entscheidet das Präsidium endgültig. Verbandsbeiträge können nicht gestundet werden.

(9) Die Verbandsvereine sind verpflichtet, dem NÖFV Versammlungs-, Wahl- und Umgebungsanzeigen zu erstatten. Auch eine Änderung der Anschrift des Vereines, die zeitweilige Einstellung der Vereinstätigkeit und die freiwillige Auflösung des Vereines sind dem NÖFV anzuzeigen.

§ 5 Verbandsangehörige

(1) Verbandsangehörige sind

- a) die Mitglieder nach § 4,
- b) die Verbandsfunktionäre, welche als Mitglieder des Vorstandes, der Referate, der Unterausschüsse, als Funktionäre der Hauptgruppen, Jugendhauptgruppen sowie Spiel- und Meisterschaftsgruppen tätig sind,
- c) die Angehörigen des Niederösterreichischen Schiedsrichterkollegiums (NÖSK),
- d) die beim Verband gemeldeten Spieler, Trainer und Funktionäre der Verbandsvereine und
- e) Personen, welche die Hauptversammlung zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernennt.

(2) Die Verbandsangehörigkeit verpflichtet zur Einhaltung der Satzungen und der von allen satzungsgemäßen Instanzen gefaßten Beschlüsse des ÖFB und NÖFV.

§ 6 Verbandsorgane

Die Geschäfte des NÖFV werden besorgt durch

- a) die Hauptversammlung,
- b) den Vorstand,
- c) das Präsidium,
- d) die Referate,
- e) die Unterausschüsse,
- f) die Hauptgruppen
- g) die Meisterschaftsgruppen sowie
- h) die Jugendhaupt- und Jugendgruppen.

§ 7 Ordentliche Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle vier Jahre statt. Sie ist vom Vorstand spätestens sechs Wochen vorher durch Verlautbarung in den "Offiziellen Nachrichten" des Verbandes einzuberufen. Zugleich ist anzugeben, wann, falls die ordentliche Hauptversammlung zur festgesetzten Zeit beschlußunfähig sein sollte, eine außerordentliche Hauptversammlung stattfindet.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten, eine außerordentliche Hauptversammlung unter allen Umständen beschlußfähig.

(3) Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, insoweit die Satzungen kein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben.

§ 8 Befugnisse der ordentlichen Hauptversammlung

(1) Diese sind:

- 1. Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Personen.
- 2. Beglaubigung der Mitschrift der letzten Hauptversammlung.

4 – bestätigt von der Hauptversammlung am 2. März 2002 und genehmigt von der Sicherheitsdirektion/
zusätzliche Vorstandsbeschlüsse sind rot gekennzeichnet ...

3. Prüfung der Rechenschaftsberichte über die abgelaufene Funktionsperiode.

4. Beschlußfassung über die Anträge der Revisoren nach deren Berichterstattung.

5. Satzungsänderungen.

6. Vornahme von Wahlen:

a) von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern (§ 5 Abs. 1 lit. e),

b) des Vorstandes (§ 13) mit Ausnahme der Hauptgruppenobmänner,

c) der Obmänner und Mitglieder der Unterausschüsse (§ 16),

a) der Revisoren.

7. Beschlußfassung über Anträge. Diese müssen begründet sein, alte und neue Textfassung sind gegenüberzustellen.

a) des Vorstandes,

b) der Hauptgruppen,

c) der Verbandsvereine.

(2) Alle Abstimmungen erfolgen offen; Anträge auf Abweichung von dieser Regel (z.B. Antrag auf Abstimmung mittels Stimmzettels) bedürfen der Zustimmung von mehr als einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Wird für eine Funktion ein Kandidat vorgeschlagen, so gilt dieser als gewählt, wenn er die absolute Mehrheit erreicht. Bei der Kandidatur von zwei Personen entscheidet die einfache Mehrheit. Erreicht keiner von mehreren vorgeschlagenen Kandidaten die absolute Mehrheit, so kommen die beiden stimmstärksten Kandidaten in eine Stichwahl, wobei die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

In der Hauptversammlung können Bewerbungen und Vorschläge nur erfolgen, wenn für eine Funktion kein Wahlvorschlag vorliegt. Die Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern kann nur gemäß Ehrenordnung erfolgen. Zu ihrer Gültigkeit ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

(4) Anträge müssen mindestens fünf Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung an den Verband gelangt sein und eine Woche später in den "Offiziellen Nachrichten" des Verbandes verlautbart werden. Werden Anträge in der Hauptversammlung selbst gestellt, so können sie zur Debatte und Beschlußfassung zugelassen werden, wenn sie von zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer unterstützt werden.

Bei Abstimmungen über Anträge entscheidet die einfache Mehrheit.

(5) Eine Beschlußfassung über Satzungsänderungen bedarf der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

(1) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand jederzeit, sie muß von ihm binnen sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsvereine dies verlangt.

(2) Die Verlautbarung der Einberufung, die Einbringung der Anträge und der Wirkungskreis sind gleich jener der ordentlichen Hauptversammlung; die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekanntzugeben.

§ 10 Stimmrecht

(1) In der Hauptversammlung haben je eine Stimme:

- a) die Verbandsvereine (§ 4 Abs. 1),
- b) die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder,
- c) die Vorstandsmitglieder,
- d) die Obmänner der Meisterschaftsgruppen,
- e) die Obmänner der Jugendhauptgruppen,

f) ein Jugendfunktionär für je 30 im Bereich einer Jugendhauptgruppe spielenden Nachwuchsmannschaften.

(2) Ein Verbandsverein darf zur Hauptversammlung höchstens zwei Vertreter entsenden. Einer davon muß als Vereinsfunktionär zur Stimmabgabe bevollmächtigt sein, diese Legitimationen sind vor Beginn der Hauptversammlung abzugeben. Die Jugendhauptgruppen sind verpflichtet, die Vertreter gemäß Abs. 1 lit. f mindestens fünf Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich dem Verband bekanntzugeben. Die Abgabe von mehreren Stimmen durch Verbandsfunktionäre gemäß ihren Funktionen ist zulässig.

(3) Der Vorstand hat das Recht, sportverständige Personen mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilnehmen zu lassen, auch wenn diese keinem Verbandsverein angehören.

(4) Die Mitglieder der Unterausschüsse können an der Hauptversammlung teilnehmen, haben jedoch aufgrund dieser Funktion kein Stimmrecht.

§ 11 Wahlwerbung und Wahlvorschläge

(1) Der Vorstand hat fünf Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung einen Wahlausschuß, bestehend aus je einem Vertreter der Hauptgruppen sowie einem Vertreter des Vorstandes als Vorsitzendem, einzusetzen. Die von den Hauptgruppen entsendeten Vertreter sind rechtzeitig in einer Hauptgruppenversammlung zu wählen und dem Verband spätestens fünf Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bekanntzugeben.

(2) Dem Wahlausschuß obliegt es, über die Wahlvorschläge, welche bis sechs Wochen vor dem Hauptversammlungstermin einlaufen, zu berichten und einen Wahlvorschlag der Hauptversammlung zu erstatten.

Zur Aufnahme eines Kandidaten in den vom Wahlausschuß aufzustellenden Wahlvorschlag ist Dreiviertelmehrheit erforderlich. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, so sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen aufzunehmen.

Mitglieder des Wahlausschusses sind von der Kandidatur nicht ausgeschlossen.

Liegen mehrere Wahlvorschläge für eine Funktion vor, ist in der Hauptversammlung zuerst über den Wahlvorschlag des Wahlausschusses abzustimmen. Erst wenn sich für diesen nicht die erforderliche Mehrheit ergibt, ist über die anderen Vorschläge in der Reihenfolge ihrer Einreichung abzustimmen.

6 – bestätigt von der Hauptversammlung am 2. März 2002 und genehmigt von der Sicherheitsdirektion/
zusätzliche Vorstandsbeschlüsse sind rot gekennzeichnet ...

(3) Ein Verbandsfunktionär, der eine Wiederwahl nicht anstrebt, hat dies dem Wahlausschuß schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor dem Hauptversammlungstermin bekanntzugeben; kommt dem Wahlausschuß keine derartige Verständigung zu, kann der Funktionär in die Kandidatenliste aufgenommen werden.

(4) Funktionäre, die für eine Wahl in den Vorstand vorgeschlagen werden, müssen eine mindestens vierjährige Tätigkeit als Verbandsfunktionär (§ 5 Abs. 1 lit. b) nachweisen oder dem Vorstand bereits angehört haben.

(5) Jeder Kandidat, der nicht selbst eine Kandidatur anmeldet, ist vom Vorschlagenden zu befragen, ob er der Aufstellung zustimmt.

§ 12 Ergänzungswahlen

(1) Scheidet aus dem Vorstand oder aus einem Unterausschuß ein gewählter Funktionär aus, so kann dessen Stelle vom Vorstand durch Zuwahl besetzt werden.

(2) Für den Vorstand gilt dieses Zuwahlrecht nur bis zum Höchstausmaß der Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder. Scheiden mehr als die Hälfte dieser Vorstandsmitglieder aus, ist sofort eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, bei der auch die Berufungen der durch Zuwahl in den Vorstand gelangten Personen ihre Gültigkeit verlieren. Die Hauptversammlung hat dann für alle diese Mandate Neuwahlen vorzunehmen.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, bis zu vier Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Verbandskapitän (müssen aus dem Kreis der Vizepräsidenten kommen), bis zu vier Beisitzern, den Hauptgruppenobmännern, den Obmännern der Unterausschüsse sowie drei Revisoren und führt die Geschäfts ehrenamtlich.

(2) Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind, zu entscheiden und überwacht die Einhaltung der Satzungen und Beschlüsse des ÖFB und des NÖFV sowie die Tätigkeit des Präsidiums, der Referate und der Unterausschüsse, für deren ständige Funktionsfähigkeit er zu sorgen hat. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse des Präsidiums und der Referate jederzeit aufzuheben. Dem Vorstand sind alle die in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallenden Beschlüsse des Präsidiums mitzuteilen.

(3) Der Vorstand behandelt und beschließt

- a) alle Angelegenheiten, über die im Präsidium keine Einstimmigkeit erzielt wird,
- b) das Verbands- und Totobudget sowie Totozuwendungen an Verbandsvereine,
- c) die Einsetzung der Referate,
- d) die Kooptierung von Mitarbeitern in die Referate und Unterausschüsse,
- e) die Verleihung von Verbandsehrenzeichen,
- f) Entscheidung über vom Präsidium abgelehnte Ansuchen über Aufnahme von Vereinen in den Verband
- g) den Ausschluß von Verbandsangehörigen aus dem NÖFV,
- h) in Disziplinarangelegenheiten von Verbandsfunktionären auf Antrag des Protestreferates,
- i) in Gnadenangelegenheiten und

7 – bestätigt von der Hauptversammlung am 2. März 2002 und genehmigt von der Sicherheitsdirektion/
zusätzliche Vorstandsbeschlüsse sind rot gekennzeichnet ...

j) in Angelegenheiten, die dem Vorstand durch Satzungs- oder andere Bestimmungen zugewiesen sind

k) über Anträge von Referaten, Unterausschüssen oder sonstigen Anträgen,

l) die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung

(4) Bei zwingender Notwendigkeit ist der Vorstand ermächtigt, zwischen zwei Hauptversammlungen Satzungsänderungen vorzunehmen. Derartige Beschlüsse bedürfen jedoch der Vierfünftelmehrheit und sind der folgenden Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Der Präsident leitet die Geschäfte des Verbandes, vertritt diesen nach außen und führt in den Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums und in der Hauptversammlung den Vorsitz. Bei Verhinderung des Präsidenten tritt der mit der Geschäftsführung betraute Vizepräsident in dessen Rechte. Ex-präsidio-Entscheidungen des Präsidenten oder des Präsidiums sind nur im Einvernehmen mit dem Obmann des zuständigen Unterausschusses oder mit dem Vorsitzenden des zuständigen Referates möglich und können nur in dringenden Angelegenheiten getroffen werden, jedoch nicht in Straf- und Gnadenfällen.

(6) Dem Verbandskapitän obliegt die Verantwortung für die Landesauswahlmannschaften.

(7) Dem Schriftführer obliegt die Unterzeichnung von Urkunden und Verträgen gemeinsam mit dem Präsidenten.

(8) Dem Kassier obliegt die Ordnung der finanziellen Angelegenheiten.

(9) Die Revisoren haben die finanzielle Gebarung des Verbandes zu überprüfen und hierüber ein Protokoll aufzunehmen. Überdies hat zweimal im Jahr eine von den Revisoren zu beglaubigende Bucheinsicht in die Bücher des Verbandes zu erfolgen; diese Tätigkeit kann auch geprüften Sachverständigen übergeben werden.

Die Revisoren haben im Vorstand Sitz-, jedoch kein Stimmrecht.

(10) Der Vorstand ist berechtigt, zur Lösung besonderer Aufgaben bis zu fünf sportverständige Personen mit Sitz- und Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren.

§ 14 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten. Es ist bei Anwesenheit von drei Personen beschlußfähig. Für Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich.

(2) Das Präsidium besorgt die laufenden Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen oder den Referaten und Unterausschüssen übertragen sind, und seiner Wirtschaftsbetriebe. Das Präsidium ist berechtigt, Beschlüsse der Unterausschüsse, der Haupt- und Meisterschaftsgruppen, der Jugendhaupt- und Jugendgruppen in Ausübung seines Aufsichtsrechtes aufzuheben. Es ist auch für Personalangelegenheiten der Verbandsangestellten zuständig.

8 – bestätigt von der Hauptversammlung am 2. März 2002 und genehmigt von der Sicherheitsdirektion/
zusätzliche Vorstandsbeschlüsse sind rot gekennzeichnet ...

(3) Dem Präsidium obliegt die Beschlußfassung über die Geschäfts- und Finanzordnung der Sportschule und die Bestellung des Eigentümerversprechers.

(4) Aufnahme von Verbandsvereinen.

(5) Außerdem können dringliche und unaufschiebbare Angelegenheiten, die dem Vorstand vorbehalten sind, vom Präsidium erledigt werden, doch bedürfen diese Beschlüsse der nachträglichen Genehmigung des Vorstandes.

(6) In wichtigen Sachfragen hat das Präsidium den zuständigen Obmännern der Unterausschüsse bzw. den Vorsitzenden der Referate in Angelegenheiten ihrer Kompetenzbereiche die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Dem Präsidium obliegt die Einberufung und die Vorbereitung der Tagesordnung der Vorstandssitzungen, die mindestens viermal jährlich einzuberufen sind.

§ 15 Referate

(1) Zur Behandlung von Protesten ist ein Protestreferat zu bilden; es entscheidet namens des Vorstandes. In Disziplinarangelegenheiten von Verbandsfunktionären führt das Protestreferat die Erhebungen durch und berichtet antragstellend an den Vorstand.

(2) Zur organisatorischen Abwicklung des gesamten Spielbetriebes (ausgenommen Nachwuchsbewerbe der Jugendhauptgruppen) ist ein Sportreferat einzusetzen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben aus seiner Mitte weitere Referate einzusetzen (z.B. Finanz- und Totoreferat, Jugend- und Schulsportreferat, Rechtsreferat etc.).

(4) In die grundsätzlich aus den Mitgliedern des Vorstandes zu bildenden Referate können vom Vorstand Mitarbeiter kooptiert werden; diese besitzen im Vorstand kein Sitz- und Stimmrecht.

§ 16 Unterausschüsse

(1) Alle Unterausschüsse unterstehen dem Vorstand. Als Unterausschüsse, deren Aufgaben, Wirkungskreis und Arbeitsweise durch die Bestimmungen des ÖFB und des NÖFV bestimmt werden, gelten

a) Strafausschuß,

b) Kontroll-, Melde- und Finanzausschuß,

c) Beglaubigungsausschuß,

d) Jugendausschuß,

e) Schiedsrichterausschuß,

f) Spielplatzausschuß,

g) Schulfußballausschuß,

h) Frauenfußballausschuß und

i) Unterausschüsse für besondere Sachgebiete, die vom Vorstand nach Notwendigkeit eingesetzt werden können.

(2) Ein unmittelbarer Verkehr der Unterausschüsse nach außen ist nur mit Bewilligung des Präsidiums zulässig.

(3) Die Anzahl der Beisitzer der jeweiligen Unterausschüsse wird vom Vorstand unter Beachtung des Arbeitsanfalles sowie nach wirtschaftlicher Vertretbarkeit, je nach Bedarf festgelegt.

§ 17 Strafausschuß

(1) Der Strafausschuß (STRAFA) besteht aus einem Obmann und Beisitzern, aus deren Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Obmannstellvertreter zu wählen sind.

Seine Zuständigkeit, seine Aufgaben und sein Verfahren richten sich nach den bestehenden Bestimmungen des ÖFB (Vorschriften für die Strafausschüsse) mit Ausnahme der Verstöße gegen das Regulativ.

(2) Aktive Fußballspieler und Verbandsschiedsrichter dürfen in den Strafa nicht gewählt werden. Mehr als ein Mitglied des gleichen Vereines darf im Strafa nicht tätig sein.

(3) Gegen Nichtverbandsangehörige darf der Strafa nur insofern einschreiten, als ihm das Recht zusteht, die Vereine zu verpflichten, Personen, die auf den Sportplätzen, die dem NÖFV unterstehen, gegen den sportlichen Anstand verstoßen, von weiteren Besuchen des Sportplatzes auszuschließen (Platzverbot). Platzverbot kann auch neben jeder anderen Strafe über Verbandsangehörige verhängt werden.

(4) Bei Suspens, Sperre und Funktionsenthebung bleiben die Verbandsangehörigen trotz der damit verbundenen Beschränkung ihrer sportlichen und organisatorischen Tätigkeit an die Satzungen und Bestimmungen des NÖFV gebunden.

§ 18 Kontroll-, Melde- und Finanzausschuß

Der Kontroll-, Melde- und Finanzausschuß besteht aus einem Obmann und Beisitzern, aus deren Mitte in der konstituierenden Sitzung ein Obmannstellvertreter gewählt wird.

Seine Zuständigkeit, seine Aufgaben und sein Verfahren richten sich nach den bestehenden Bestimmungen des ÖFB (Satzungen, Regulativ und Vorschriften für die Strafausschüsse) und NÖFV (Richtlinien zur Durchführung der Meisterschaft), wobei ihm das Recht zusteht, Verstöße gegen das Regulativ im eigenen Wirkungsbereich zu bestrafen.

Es obliegt ihm weiters

- a) die Entscheidung in finanziellen Auseinandersetzungen zwischen den Verbandsangehörigen,
- b) Die Mitwirkung bei der Einbringung der an den Verband zu leistenden Zahlungen,
- c) die Überprüfung der Geschäftsbücher der Vereine nach Beauftragung durch den Vorstand,
- d) die Überprüfung der Ansuchen um Aufnahme in den NÖFV und Antragstellung an das Präsidium,
- e) die Überprüfung der Gruppenbestimmungen der Meisterschaftsgruppen. Mit dieser Überprüfung kann der Vorstand auch eine sportverständige Person beauftragen.

§ 19 Beglaubigungsausschuß

Der Beglaubigungsausschuß besteht aus einem Obmann und Beisitzern, aus deren Mitte in der konstituierenden Sitzung ein Obmannstellvertreter gewählt wird.

Ihm obliegt die Beglaubigung sämtlicher vom Verband ausgeschriebener Pflichtspiele nach den bestehenden Vorschriften.

§ 20 Jugendausschuß

(1) Der Jugendausschuß besteht aus einem Obmann, einem Schriftführer, den Obmännern der Jugendhauptgruppen, den Obmännern der Nachwuchs-Landesligen, dem Obmann des Schulfußballausschusses und Beisitzern. In der konstituierenden Sitzung werden zwei Obmannstellvertreter gewählt.

(2) Dem Jugendausschuß obliegt insbesondere die Förderung und Lenkung des Jugendsports und die Durchführung von Nachwuchsbewerben.

(3) Der Vorstand kann zur Durchführung dieser Aufgaben nähere Bestimmungen erlassen.

§ 21 Schiedsrichterausschuß

Der Schiedsrichterausschuß besteht aus einem Obmann und Beisitzern, aus deren Mitte in der konstituierenden Sitzung ein Obmannstellvertreter gewählt wird.

Die Aufgaben und die Geschäftsverteilung des Schiedsrichterausschusses werden durch die Vorschriften des Niederösterreichischen Schiedsrichterausschusses, die Geschäftsordnung und das Strafreferativ geregelt, deren Genehmigung dem Vorstand obliegt.

§ 22 Spielplatzausschuß

Der Spielplatzausschuß besteht aus einem Obmann und Beisitzern, aus deren Mitte in der konstituierenden Sitzung ein Obmannstellvertreter gewählt wird.

Dem Spielplatzausschuß obliegt die Überprüfung der Sportplätze auf ihre Eignung für den Spielbetrieb.

§ 23 Frauenfußballausschuß

Der Frauenfußballausschuß besteht aus dem Obmann und je einem Vertreter der Hauptgruppen und einem Bundesligavertreter. Aus diesem Kreis ist bei der konstituierenden Sitzung ein Obmannstellvertreter zu wählen. Dem Frauenfußballausschuß obliegt es, den Frauen- und Mädchenfußball in Niederösterreich zu fördern und die Vereine durch geeignete Aktionen und Initiativen zu unterstützen.

§ 24 Schulfußballausschuß

Der Schulfußballausschuß besteht aus dem Landesreferenten als Obmann, dem Referenten für den Technikbewerb, dem Referenten für Volksschulfußball sowie 2 Beisitzern. Aus diesem Kreis ist bei der konstituierenden Sitzung ein Obmannstellvertreter zu wählen. Dem

Schulfußballausschuß obliegt die Pflege und Förderung des Schulfußballs in Niederösterreich und die Ausschreibung und Durchführung der Schulbewerbe.

§ 25 Hauptgruppen

(1) Zur Wahrung der sportlichen und wirtschaftlichen Interessen der Verbandsvereine dienen die Hauptgruppen Süd, Südost, West, Waldviertel, Nordwest und Nord, welche die in ihrem Bereich bestehenden Verbandsvereine umfassen.

Die Vereine der 1. Landesliga, Regionalliga und nö.Bundesligavereine bilden eine Hauptgruppe Spitzenfußball.

(2) Die Organe einer Hauptgruppe sind die "Hauptgruppenversammlung" und die "Hauptgruppenleitung".

(3) Die ordentliche Hauptgruppenversammlung findet alle vier Jahre statt. Sie ist vom Hauptgruppenobmann so einzuberufen, daß sie mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes stattfinden kann.

Daneben sind nach Möglichkeit jährliche Informationshauptversammlungen durchzuführen.

(4) Eine außerordentliche Hauptgruppenversammlung kann von der Hauptgruppenleitung jederzeit einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereine dies verlangt.

(5) Bei der Hauptgruppenversammlung haben je eine Stimme:

- a) die angehörnden Vereine (die Vereinsvertreter sind schriftlich zu bevollmächtigen)
- b) der Hauptgruppenobmann,
- c) die Obmänner der Meisterschaftsgruppen oder die Obmannstellvertreter bei gemischten Meisterschaftsgruppen (je nach Hauptgruppenzugehörigkeit),
- d) die Obmänner der Jugendhauptgruppen und
- e) ein Jugendfunktionär für je 30 der im Bereich einer Jugendhauptgruppe spielenden Nachwuchsmannschaften; diese Jugendfunktionäre sind von der Jugendhauptgruppenleitung schriftlich zu ermächtigen.

Die Hauptgruppenversammlung ist vom Hauptgruppenobmann oder einem seiner Stellvertreter nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu leiten. Über den Verlauf der Hauptgruppenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Verband vorzulegen. An der Hauptgruppenversammlung hat ein Mitglied des Präsidiums teilzunehmen und einen Bericht über die Verbandstätigkeit zu erstatten.

(6) Der Hauptgruppenversammlung obliegt insbesondere die Wahl

- a) der Mitglieder der Hauptgruppenleitung gemäß Abs. 7 lit. a) bis d). Die Wahl erfolgt dabei aufgrund des Vorschlages des Wahlausschusses, dem die Obmänner der Meisterschaftsgruppen und die Jugendhauptgruppenobmänner angehören; bei gemischten Meisterschaftsgruppen gehören der Obmann oder der Obmannstellvertreter (jedoch pro Leistungsstufe nur ein Vertreter) den jeweiligen Wahlausschüssen der zuständigen Hauptgruppe an;
- b) von bis zu drei Revisoren aus der Mitte der Vereinsvertreter und
- c) eines Wahlmannes und dessen Stellvertreter gemäß § 11 Abs. 1.

12 – bestätigt von der Hauptversammlung am 2. März 2002 und genehmigt von der Sicherheitsdirektion/
zusätzliche Vorstandsbeschlüsse sind rot gekennzeichnet ...

(7) Die Hauptgruppenleitung besteht aus

- a) dem Hauptgruppenobmann und bis zu drei Stellvertretern,
- b) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
- c) dem Kassier und dessen Stellvertreter,
- d) bis zu drei Revisoren (ohne Stimmrecht),
- e) den Obmännern der Meisterschaftsgruppen oder den Obmannstellvertretern bei gemischten Meisterschaftsgruppen,
- f) den Obmännern der Jugendhauptgruppen

(8) Hauptgruppe Spitzenfußball (*beschlossen vom Vorstand am 27.11.2002*)

- a) Die Vereine der 1. Landesliga, Regionalliga und die NÖ-Bundesligavereine sowie die NÖ-Bundesnachwuchszentren/AKA und LAZ bilden die Hauptgruppe Spitzenfußball. Die für die Meisterschafts-Hauptgruppen bestehenden Bestimmungen gelten sinngemäß.
- b) Bei der Hauptgruppenversammlung haben je eine Stimme:
 - die angehörenden Vereine
 - die Bundesnachwuchszentren
 - die LAZ vertreten durch einen Verbandsdelegierten, der vom Präsidium bestellt wird und die Nachwuchskonzepte des NÖFV vertritt
- c) Der Hauptgruppenversammlung obliegt insbesondere die Wahl der Mitglieder der Hauptgruppenleitung gemäß Abs. 7 lit. a bis d. Die Wahl erfolgt dabei aufgrund des Vorschlages des Wahlausschusses, dem je ein Vertreter der 3 Leistungsstufen, der beiden BNZ/AKA und dem Verbandsdelegierten für die LAZ angehören.
- d) Die Hauptgruppenleitung besteht zumindest aus:
dem Hauptgruppenobmann, dem Obmannstellvertreter, je einem Vertreter der 4 Leistungsstufen und der beiden BNZ/AKA sowie dem Verbandsdelegierten für die LAZ.

§ 26 Meisterschaftsgruppen

(1) Die Vereine sind in den einzelnen Leistungsstufen zu Meisterschaftsgruppen zusammenzufassen. Die Organe jeder Meisterschaftsgruppe sind die Gruppensitzung und die Gruppenleitung.

(2) Die Gruppensitzung setzt sich aus je einem Vertreter der zur betreffenden Meisterschaftsgruppe gehörigen Vereine und einem jährlich vor Beginn der Meisterschaft von der konstituierenden Gruppensitzung zu wählenden Obmann zusammen.

(3) Die Gruppenleitung wird vor Beginn der Meisterschaft durch die Gruppensitzung gewählt und besteht aus

- a) dem Obmann,
- b) dem Obmannstellvertreter (bei gemischten Meisterschaftsgruppen von der 2. Landesliga abwärts bis zu drei - je nach Hauptgruppenzugehörigkeit),
- c) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
- d) dem Kassier und dessen Stellvertreter, und
- e) bis zu drei Revisoren (ohne Stimmrecht).

(4) Den Meisterschaftsgruppen obliegt die Mitwirkung bei der Einhaltung des Spielplanes und der Ansetzung von Nachtragsspielen oder Spielverlegungen sowie weiters

- a) die Regelung der sich aus dem Spielbetrieb ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen der Vereine,
- b) die Durchführung der Reservemeisterschaft,
- c) die Festlegung der Gruppenbestimmungen und
- d) die Vertretung der Gruppeninteressen in der Hauptgruppe.

§ 27 Jugendhauptgruppen, Jugendgruppen

(1) Die Durchführung der Bewerbe der Nachwuchslandesligen fällt in die Zuständigkeit des Sportreferates.

(2) Für die Organisation und Abwicklung des übrigen Nachwuchsspielbetriebes sind die acht Jugendhauptgruppen (Süd, Südost, West, West-Mitte, Waldviertel, Nordwest-Mitte, Nordwest und Nord) zuständig.

Die Durchführung kann ganz oder zum Teil auf die Jugendgruppen oder Spielgruppen übertragen werden. Die Organisation dieser Aufgabenteilung obliegt der Jugendhauptgruppe wobei die Gruppen der Jugendhauptgruppe unterstellt sind.

(3) Für die Arbeitsweise der Jugendhauptgruppen, Jugendgruppen und Nachwuchslandesligen gelten die Bestimmungen für die Haupt- und Meisterschaftsgruppen sinngemäß.

§ 28 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren vor den Verbandsinstanzen (Vorstand, Präsidium, Referate und Unterausschüsse) gelten folgende Verfahrensgrundsätze, soweit nicht Sonderbestimmungen bestehen:

a) Die Verbandsangehörigen haben den Ladungen der Verbandsinstanzen Folge zu leisten und, insofern sie nicht als Beschuldigte vernommen werden, nach bestem Wissen wahrheitsgetreu auszusagen.

Der Vorstand, das Präsidium und die Unterausschüsse sind berechtigt, Verbandsangehörige, die den Ladungen oder sonstigen Anordnungen im Zuge eines Verfahrens keine Folge leisten, zu suspendieren (Spielverbot, Sperre, Funktionsenthebung) oder Geldstrafen zu verhängen.

b) In Streitfällen sind vor der Entscheidung möglichst alle Beteiligten zu hören.

c) Endet eine Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der nächstfolgende Werktag als letzter Tag der Frist.

d) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Präsidiums, sowie die Urteile des Protestreferates und der Unterausschüsse sind in den "Offiziellen Nachrichten" des Verbandes zu verlautbaren oder schriftlich bekanntzugeben; sie werden mit dem Tage der Veröffentlichung bzw. Zustellung der schriftlichen Verständigung verbindlich.

e) Soweit nicht eine Anzeige oder Meldung der jeweiligen vorgesehenen 1. Instanz des NÖFV zugeleitet werden kann, kann die Geschäftsstelle ein Verfahren einleiten. Die außerordentlichen Einleitungen sind dem Vorstand zur nachträglichen Genehmigung mitzuteilen.

§ 29 Einspruch

(1) Gegen Entscheidungen der Haupt- und Meisterschaftsgruppen sowie der Jugendhauptgruppen (Nachwuchsligen, Jugend- und Spielgruppen), in denen jeweils nur eine Instanz zulässig ist, kann von den betroffenen Verbandsangehörigen Einspruch an den zuständigen Unterausschuß erhoben werden.

(2) Der Einspruch muß schriftlich innerhalb von 14 Tagen bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingebracht werden. Gleichzeitig ist die vom Vorstand festgesetzte Einspruchsgebühr zu entrichten, § 30, Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Mit Einbringung des Einspruches tritt die angefochtene Entscheidung (ausgenommen Spiellersperren) außer Kraft. Der zuständige Unterausschuß hat das Verfahren neu durchzuführen.

§ 30 Proteste

(1) Gegen Entscheidungen der Unterausschüsse steht den betroffenen Verbandsangehörigen das Protestrecht an den Vorstand (Protestreferat) zu.

(2) Proteste sind schriftlich innerhalb der Protestfrist unter gleichzeitigem Erlag der vom Vorstand festgesetzten Protestgebühr einzureichen; die Protestfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit dem auf die Verlautbarung in den "Offiziellen Nachrichten" folgenden Sonntag und endet 14 Tage später. Bei besonderer schriftlicher Verständigung beginnt die Protestfrist an dem der Zustellung folgenden Tage.

Die Wirksamkeit des angefochtenen Beschlusses wird durch die Protesteinbringung nicht aufgehoben.

(3) Proteste müssen eine Begründung des Begehrens enthalten. Protestgebühren werden nach Maßgabe der Stattegebung des Protestes dem protestierenden Verbandsangehörigen zur Gänze oder teilweise gutgeschrieben, sie verfallen jedoch bei Abweisung zugunsten des NÖFV.

(4) Gegen Entscheidungen des Vorstandes (Protestreferat) steht den Verbandsangehörigen das Rechtsmittel der Berufung an den Rechtsmittelsenat des ÖFB zu, wenn die hierfür in den Satzungen des ÖFB normierten Voraussetzungen vorliegen. Ist eine Berufung nicht zulässig, so kann der Verbandsangehörige mit einer Beschwerde an den Rechtsmittelsenat des ÖFB die Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung im Aufsichtswege verlangen, wenn sie den Satzungen oder gleichgestellten Vorschriften widerspricht oder wenn es die Sicherung einer gleichmäßigen Rechtsanwendung erfordert. Berufungen und Beschwerden sind binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung oder gesonderter Zustellung schriftlich und mit einer Begründung des Begehrens bei gleichzeitigem Erlag der vom ÖFB geforderten Rechtsmittelgebühr einzubringen.

(5) Ein vom Vorstand bevollmächtigter, rechtskundiger Funktionär, kann Entscheidungen der Unterausschüsse, die offenbar auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung oder anderen tatsächlichen Unrichtigkeiten beruhen, innerhalb der für die Einbringung eines Protestes vorgesehenen Frist gemäß Absatz 2 beim Vorstand (Protestkomitee) anfechten. Ein solcher Protest hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten, welche Änderung beantragt wird.

§ 31 Wiederaufnahme des Verfahrens

15 – bestätigt von der Hauptversammlung am 2. März 2002 und genehmigt von der Sicherheitsdirektion/
zusätzliche Vorstandsbeschlüsse sind rot gekennzeichnet ...

(1) Für eine Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die Bestimmungen des ÖFB (§ 22 der ÖFB-Satzungen).

Jene Instanz des NÖFV, welche zuletzt entschieden hat, kann das Verfahren im Rahmen dieser Bestimmungen auch ohne Antragstellung wieder aufnehmen.

(2) Für den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist die Protestgebühr zu entrichten; § 30 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 32 Bestimmungen für Verbandsfunktionäre

(1) Jeder Verbandsfunktionär (§ 5 Abs. 1 lit. b) übernimmt durch die Annahme seiner Wahl oder einer Delegation die Verpflichtung, seiner Funktion pünktlich und genau nachzukommen, regelmäßig die Sitzungen zu besuchen und stets im Interesse des Verbandes zu arbeiten. Bei mehrmaligem Fernbleiben kann der Vorstand einen Funktionär seiner Funktion entheben.

(2) Die Funktionsdauer sämtlicher von der Hauptversammlung gewählten und aller delegierten Funktionäre reicht von Hauptversammlung zu Hauptversammlung (ausgenommen § 32 Abs. 1 und § 34 Abs. 2).

(3) Wenn die Verbandsfunktionäre Mitglieder von Verbandsvereinen sind und in einer Sitzung eine Angelegenheit zur Sprache kommt, die ihren Verein betrifft, so haben sie während der Beratung und Beschlußfassung das Verhandlungszimmer zu verlassen. Verbandsfunktionäre dürfen ihren Verein vor den Verbandsorganen vertreten, jedoch nicht vor dem Protestkomitee und den Unterausschüssen.

(4) Inwieweit Personen, die berufsmäßig aus dem Sport materielle Vorteile ziehen, eine Verbandsfunktion bekleiden können, bestimmt der Vorstand.

(5) Verbandsfunktionäre müssen volljährig sein.

(6) Jeder Verbandsfunktionär hat über die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände Stillschweigen zu bewahren.

§ 33 Besondere Bestimmungen für Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums, der Referate, der Unterausschüsse, der Hauptgruppen, Jugendhauptgruppen (Nachwuchslandesligen und Jugendgruppenleitungen) sowie der Meisterschaftsgruppen und Gruppenleitungen finden nach Bedarf statt.

Sofern in den Satzungen oder gleichgestellten Vorschriften des ÖFB oder NÖFV nicht Sonderbestimmungen bestehen, sind alle Sitzungen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder (ohne Vorsitzenden) beschlußfähig. Es besteht Stimmpflicht.

Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden und seines(r) Stellvertreter(s) ist aus den übrigen Mitgliedern ein Vorsitzender ad hoc zu wählen.

(2) Alle Sitzungen sind nach einer vom Vorstand zu bestimmenden Geschäftsordnung, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzungen bildet, zu führen.

(3) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wenn die Satzungen kein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben.

§ 34 Austritt und Ausschluß

(1) Der Austritt aus dem Verband muß dem Verband eingeschrieben bekanntgegeben werden.

(2) Ein Ausschluß kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen des ÖFB und des NÖFV analog § 25 und § 26 der ÖFB-Satzungen verhängt werden.

16 – bestätigt von der Hauptversammlung am 2. März 2002 und genehmigt von der Sicherheitsdirektion/
zusätzliche Vorstandsbeschlüsse sind rot gekennzeichnet ...

(3) Austritt bzw. Ausschluß entheben die betreffenden Verbandsangehörigen nicht von den während ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten, heben aber jeden Anspruch auf die Vorteile der Mitgliedschaft auf. Der Ausschluß eines Verbandsangehörigen muß vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Ein Protest an den ÖFB hat aufschiebende Wirkung, doch bleibt der betreffende Verbandsangehörige bis zur Entscheidung suspendiert.

§ 35 Auflösung

(1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens hiezu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Vierfünftelmehrheit beschlossen werden.

(2) Im Falle der freiwilligen Auflösung fällt das Verbandsvermögen an das Land Niederösterreich mit der Bestimmung, dasselbe ausschließlich für sportliche Zwecke im Land Niederösterreich zu verwenden.

§ 36 Kompetenzstreitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich durch Kompetenzfragen zwischen Unterausschüssen ergeben, sind endgültig ohne weiteres Berufungsrecht durch den Vorstand zu schlichten.

§ 37 Schiedsgericht

Alle aus den Verbandsverhältnissen entspringenden persönlichen Streitigkeiten zwischen Verbandsangehörigen sind, wenn zur Erledigung keine Instanz besteht, mit einfacher Mehrheit unanfechtbar durch ein Schiedsgericht zu regeln. Das Schiedsgericht besteht aus je zwei von den Streitparteien zu wählenden Mitgliedern, die ein fünftes zum Obmann wählen; diese müssen zur Zeit ihrer Einsetzung Verbandsfunktionäre sein. Erfolgt keine Einigung über die Person des Obmannes, so entscheidet das Los.

§ 38 Geschäftsstelle

(1) Die administrativen Geschäfte des Verbandes werden von der Geschäftsstelle geführt.

Die Leitung obliegt dem Geschäftsführer, der vom Vorstand zu bestellen und für seine Tätigkeit dem Präsidium unmittelbar verantwortlich ist. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu. Bei den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums ist er für das Protokoll verantwortlich.

(2) Das gesamte Personal ist dem Geschäftsführer dienstlich unterstellt.

Die näheren Bestimmungen regelt die Kanzleiordnung.

(3) Der Geschäftsführer ist Vertreter des Schriftführers (gemäß § 13 Abs. 7) und mit Zustimmung des Präsidenten berechtigt, den Verband bei Behörden, Ämtern usw. zu vertreten.

Alle Schriftstücke (ausgenommen Routineerledigungen) sollen vom Präsidenten bzw. einem Stellvertreter und dem Schriftführer bzw. Geschäftsführer gezeichnet sein.

§ 40 Entscheidungen in Fällen, die in den Satzungen nicht vorgesehen sind

In allen in den Satzungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne der Satzungen. Dem Vorstand steht die authentische Auslegung der Satzungen zu.